



# STIFTUNGSURKUNDE

GEMÄSS § 80 DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS  
IN VERBINDUNG MIT § 3 ABS. 1 DES HESSISCHEN  
STIFTUNGSGESETZES VOM 4. APRIL 1966 (GVBL. I  
S. 77) GENEHMIGE ICH HIERMIT DIE MIT STIFTUNGS-  
GESCHÄFT VOM 10. Dezember 1976 ERRICHTETE

Stiftung "Völkerkundliches Museum Witzenhausen"

MIT DEM SITZ IN Witzenhausen

WIESBADEN, DEN 5. Januar 1977

(LS)

DER HESSISCHE MINISTER  
DES INNERN  
In Vertretung

( Pulcin )

Staatssekretär

V e r f a s s u n g  
der Stiftung Völkerkundliches Museum Witzenhausen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Völkerkundliches Museum Witzenhausen".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Witzenhausen.

§ 2

Stiftungszweck

*Änderung  
nach m. Sekk  
1.1.92 H*

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 (BGBl. I S. 1592).
- (2) Zweck der Stiftung sind die Einrichtung, Unterhaltung, der Betrieb und die Förderung eines völkerkundlichen Museums.
- (3) Über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheiden der Vorstand und der Beirat der Stiftung.

Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen und des Deutschen Instituts für tropische und subtropische Landwirtschaft erhält der § 2 der Verfassung der Stiftung Völkerkundliches Museum Witzenhausen vom 21.12.1976 folgende Fassung:

" § 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung sind die Einrichtung, Unterhaltung, der Betrieb und die Förderung eines Völkerkundlichen Museums. In diesem Rahmen dient sie der Förderung von Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur".

Diese Änderung der Verfassung der Stiftung Völkerkundliches Museum ist vom Regierungspräsidium Kassel mit Urkunde vom 12.08.1991 gemäß § 9 Abs. 1 des Hess. Stiftungsgesetzes vom 04.04.1966 (GVBl. I S. 77) genehmigt worden.

Witzenhausen, 01.01.1992

Deutsches Institut  
für tropische und subtropische  
Landwirtschaft GmbH



Stadt Witzenhausen  
Der Magistrat

  
Bürgermeister  
er Stadtrat



(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, und nur dann, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

(2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen und durch Zuschreibung unverbrauchter Erträgnisse erhöht werden.

### § 4

#### Erträgnisse des Stiftungsvermögens

(1) Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Unkosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit unentgeltlich und ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

## § 6

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Witzzenhausen,
2. dem jeweiligen Geschäftsführer des DITSL,
3. einem weiteren von dem DITSL zu bestellenden Vertreter,
4. einem von der Stadt Witzzenhausen zu bestellenden Schatzmeister.

(2) Die Aufgaben des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden werden jeweils im Wechsel von einem Jahr von dem Bürgermeister der Stadt Witzzenhausen und dem Geschäftsführer des DITSL wahrgenommen.

## § 7

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung.

(2) Die laufenden Geschäfte des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden geführt (Geschäftsführer); er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit zwei seiner Mitglieder, von denen je eines von der Stadt Witzzenhausen (§ 6 (1) 1. oder 4.) und dem DITSL (§ 6 (1) 2. oder 3.) bestellt sein muß. Eines dieser Mitglieder muß der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

(4) Grundstücksveräußerungsgeschäfte und Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 3.000 DM verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirates.

## § 8

### Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können im Bedarfsfall auch schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich eingeholt werden, wenn diesem Verfahren mindestens 3 Vorstandsmitglieder zustimmen. Über einen solchen Beschluß ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen ist.

## § 9

### Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Stellvertreter
2. zwei von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitgliedern des Magistrats der Stadt Witzenhausen, von denen keines zugleich Mitglied des Vorstandes sein darf,
3. zwei Vertretern des DITSL, die von diesem berufen werden, von denen keiner zugleich Mitglied des Vorstandes sein darf,
4. einem vom Vorstand zu berufenden Wissenschaftler.

Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung bestellt.

(2) Die Aufgaben des Vorsitzenden des Stiftungsbeirates werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes wahrgenommen, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

(3) Die im Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 aufgeführten Mitglieder des Stiftungsbeirates können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen und durch neue Mitglieder ersetzt werden.

## § 10

### Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Aufsicht über den Vorstand,
2. Beratung des Vorstandes,
3. Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften nach § 7 Absatz 4,
4. Erlaß einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes,
5. Erlaß einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsbeirates,
6. Erlaß von Richtlinien über die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung im einzelnen,
7. Genehmigung des Haushaltplanes und der Benutzungsentgelte,
8. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
9. Bestellung der Rechnungsprüfer (§ 12 Absatz 5).

## § 11

### Beschlußfassung des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Er ist

beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse können im Bedarfsfall auch schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich eingeholt werden, wenn diesem Verfahren mindestens 5 Beiratsmitglieder zustimmen.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter können an Abstimmungen nach § 10 Ziff. 1, 8 und 9 nicht teilnehmen.

## § 12

### Geschäftsführung

(1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.

(2) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind vom Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Der Stiftungsbeirat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Vorstand erstellt bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres den Haushaltplan für das kommende Geschäftsjahr, der vom Stiftungsbeirat zu genehmigen ist.

(5) Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht



Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsbeirates ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Stiftungsbeirat zur Erteilung der Entlastung vorzulegen.

### § 13

#### Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

### § 14

#### Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Verfassung

(1) Für die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes gelten die Vorschriften des § 9 des Hessischen Stiftungsgesetz

(2) Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### § 15

#### Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen an das DITSL, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Verfassung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Tritt der Fall nach Satz 1 vor Ablauf von 20 Jahren ein, hat das DITSL der Stadt Witzenhausen an dem ihm heimfallenden Vermögen Grundpfandrechte für die Restzeit bis zu 20 Jahre einzuräumen, die dem Wert des von ihr eingebrachten Vermögens gemäß dem Stiftungsvertrag abzüglich der zulässigen Abschreibungen des gemeindlichen Vermögens entsprechen (vgl. Ziff. 7 der Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze, die Grundlage der Zuwendung aus Mitteln des Sonderprogramms zur Förderung der kommunalen Infrastruktur, Infrastruktur-Programm 1975, an die Stadt Witzenhausen sind).

Witzenhausen, den 21. 12. 1976

Deutsches Institut  
für tropische und subtropische  
Landwirtschaft GmbH

*Josy Holmann*

*Karl*  
Bürgermeister Erster Stadtrat

